

Johannes Lappe

Berichterstattung zur Diskussion im Anschluss an den Vortrag von Prof. Geibel: Rechtsfähigkeit und Zurechnung

Allgemein kam man überein, dass das Thema Rechtsfähigkeit und Zurechnung große Herausforderungen aufwerfe, insbesondere im wettbewerbsrechtlichen Kontext (I.). Sodann wurde das Für und Wider einer Kooperationsform erörtert, welche sich an der GmbH orientiert (II.), bevor sich die Diskussion dem Thema GbR als (ungewollte) Kooperationsrechtsform zuwandte (III.).

I.

Zunächst kam das Auditorium überein, dass das Thema Rechtsfähigkeit und Zurechnung eine sehr große Herausforderung darstelle. Problem und Begrifflichkeiten seien durch den Vortrag treffend präzisiert worden. Man müsse feststellen, dass die diffizilen rechtliche Vorgaben diverser, durch Forschungsk Kooperationen tangierter Rechtsgebiete das geltende Recht gewissermaßen faktisch innovationsfeindlich machten. Als „ideal“ wurde sodann eine Gesellschaftsform beschrieben, die „alles darf und nicht haftet“, wohl betonend, dass dieser Wunsch wohl nicht systemkonform in das geltende Recht einzupassen sei. Eingeworfen wurde, dass insbesondere das Kartellrecht Schwierigkeiten bereite, da das Bundesministerium für Bildung und Forschung immer „Kooperationen“ ausschreibe. Aus Sicht der Praxis sei in diesem Zusammenhang nicht immer hinreichend klar, ob mit der Ausschreibung als Kooperation damit von vornherein kartellrechtliche Bedenken ausgeräumt seien.

II.

Sodann wendeten sich die Diskutanten einzelnen angesprochenen Rechtsformen zu. Gegen eine Lösung nach dem Vorbild GmbH wurde vorgebracht, dass dies nicht praxisgerecht sei. Es würde schlicht den Betrieb ersticken, müsste ein formalisierter Gründungsprozess eingehalten werden. Das Petitem der Praxis sei daher eine Kooperationsform, die jedenfalls privatschriftlich gegründet werden könnte. Dem wurde entgegnet, dass eine angestrebte Haftungsbegrenzung nur mit Prüfung und Einzahlung eines Stammkapital oder einer Versicherung möglich sei und daher einen formalisierten Gründungsprozess erfordere. Eine Versicherungslösung nach § 8 Abs.4 PartGG sei zudem *de lege lata* für Ärzte

ausgeschlossen. Wenn man eine GmbH-Variante als Kooperationsform schaffen würde, bedürfe es notwendig sämtlicher Voraussetzungen der GmbH. Beurkundung und Registrierung seien dann als notwendige Erfordernisse hinzunehmen. Nicht jede Kooperation muss dann in dieser Rechtsform organisiert werden. Es stehe den Kooperationspartnern frei, das entsprechende GmbH-Äquivalent zu wählen, wenn sie es für notwendig hielten. Für die Aspekte Haftung und Datenschutz ließe sich damit sinnvoll eine klare Regelung finden. Zusätzlich müsste man aber erwägen, falls eine „WissGmbH“ rechtspolitisch tauglich und durchsetzbar ist, ein UG-Äquivalent zu schaffen, was aber möglicherweise dann einen flankierenden Versicherungsschutz erforderlich mache. Aus der Gruppe der in der Praxis tätigen Konferenzteilnehmer wurde hierauf nochmals betont, dass eine GmbH-Lösung nicht praktikabel sei. Dies schon deshalb, weil die Gründung oft einen Genehmigungsprozess von mindesten sechs Monaten erfordere und damit die Dynamik des Kooperationsprozesses entscheidend hemme. Insoweit bestand Einigkeit, dass ein so langer Gründungsprozess jedenfalls zu vermeiden sei. Es müssten mit Blick auf Governance und Vertragsstrukturen Muster verfügbar sein, die eine schnelle Gründung ermöglichen und insbesondere bei deren Verwendung Genehmigungsprozesse abkürzten. Trotzdem werde, soweit bestand Einigkeit, Rechtsgestaltung im Einzelfall weiter erforderlich sein. „In zwei Wochen in die perfekte Kooperation“, das sei illusorisch.

III.

Aus dem Kreise der Teilnehmer wurde zur GbR aufgegriffen, dass das „Umschlagen“ eines Kooperationsvertrags in eine GbR Teilen der Praxis nicht so klar sei. Insbesondere, wenn der Kooperationsvertrag gegen öffentliches Haushaltsrecht verstieße, sei der Vertrag nach § 134 BGB nichtig und von der Rechtsaufsicht aufzuheben. Seitens des Vortragenden wurde dies nochmals bestätigt und festgehalten, dass es sich hier durchaus um ein „grundstürzendes“ Problem handle. Es reiche der Bleistiftkauf im Namen der Kooperation, um eine rechtsfähige GbR entstehen zu lassen, deren Gesellschafter akzessorisch hafteten. Zwar irre der BGH insoweit und unter Doktoranden des Vortragenden gebe es Bestrebungen, der Auffas-

sung des BGH entgegenzutreten. Für die Praxis aber sei dies ein Datum, und diese sei angehalten, den sichersten Weg zu wählen, der eben nicht in eine GbR führe. Das Problem der „plötzlichen Außen-GbR“ sei aber auch nicht auf den Wissenschaftsbereich beschränkt. Es bestehe auch im kommunalen Bereich ein echtes Problem ähnlich wie für Limiteds nach englischem Recht, wenn sich ein Brexit realisieren sollte. Während sich die Beteiligten dieser beiden zuletzt genannten Problemkreise aber noch auf die Problematik einstellen können, können dies wissenschaftliche Kooperationen nicht. Denn diese entstehen oft unerkannt und auch das Auftreten nach außen als solches geschehe oft „unbewusst“. Dem wurde insoweit zugestimmt, als dass es klare Abgrenzungskriterien geben müsse, wann ein FuE-Vertrag in eine BGB-Gesellschaft umschlage. Hierzu müsse der Ertrag dieser Konferenz etwas beitragen. Es gehe darum, dort zu helfen, wo „das Schuldrecht endet.“ Organisationsstrukturen müssten dabei klar abgebildet werden können. Das Kernproblem sei doch, wie es zur heutigen „Außen-GbR“ gekommen sei, nämlich dass man Werner

Flume folgend die Gesamthand vor die Gesamthänder gestellt habe. Diesen Weg müsse man wieder zurückgehen. In der Rechtsperson Forschungsk Kooperation müssen die Forschungsträger sichtbar bleiben. Als Stichworte seien dazu „Transparenz des Rechtsträgers“ sowie für die GmbH-Variante eine „durchleuchtete (d.h. transparente) GmbH“ festzuhalten. Dies sollte dem Gesetzgeber gelingen. Die Lösung könne durchaus eine GmbH mit personengesellschaftlichen Zügen sein. Dies fand Zustimmung. Man müsse dem Automatismus des Wegs in die GbR entgegenreten und eine Lösung finden, die an grundlegender, gesellschaftsrechtlicher Dogmatik anknüpft. Für einzelne insbesondere wettbewerbsrechtliche Probleme bestünde zudem die Möglichkeit, im jeweiligen Wettbewerbsrecht entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Johannes Lappe ist wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.